



SAKRET informiert

Ende des Ü-Zeichens für CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass das deutsche Bauordnungsrecht gegenwärtig reformiert wird.

Europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte bedurften in Deutschland zusätzlicher nationaler Anforderungen, um „Lücken“ nach dem deutschen Standard zu schließen. Diese Anforderungen wurden im deutschen Bauordnungsrecht verbindlich festgehalten und verpflichteten Bauproduktehersteller zu zusätzlichen Überwachungen, die bspw. durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) nachgewiesen werden mussten. Im Ergebnis wurden sowohl das europäische CE- als auch das deutsche Ü-Zeichen auf entsprechenden Bauprodukten abgebildet.

Laut Europäischer Kommission war diese Überwachung nicht konform mit dem europäischen Recht, weshalb diese sich an den Europäischen Gerichtshof wandte. Mit dem Urteil C-100/13 vom 16.10.2014 ist dieser der Einschätzung der Europäischen Kommission gefolgt, nach der nationale Zusatzanforderungen (Ü-Zeichen) an europäisch harmonisierten (CE-gekennzeichneten) Bauprodukten unzulässig sind.

Deutschland wurde eine Frist von 2 Jahren gewährt, um die Konformität zum europäischen Recht wieder herzustellen. Als Basis für eine grundlegend überarbeitete, novellierte Landesbauordnung (LBO) wurde der Entwurf einer Musterbauordnung (MBO) angefertigt, welche in Brüssel zur Notifizierung vorgelegt wurde. Darin wurde bestimmt, dass ein zusätzliches Ü-Zeichen auf CE-gekennzeichneten Bauprodukten unzulässig ist. Weiterhin entfallen deutsche Verwendbarkeitsnachweise wie abP oder abZ.

Da aber zum Stichtag nicht alle mit CE- und Ü-Zeichen gekennzeichneten Gebinde restlos vom Markt verschwunden sein werden, wurden Übergangsbestimmungen festgelegt. Diese sagen aus, dass nach Inkrafttreten der Verordnung die Ü-Zeichen, die sich eventuell noch auf CE-gekennzeichneten Bauprodukten befinden, ihre Gültigkeit verlieren.

Selbstverständlich wird die SAKRET GmbH die gesetzlich entfallende Verpflichtung zur Fremdüberwachung auf freiwilliger Basis fortführen. Somit können Sie auch in Zukunft auf unsere Produkte in bewährter Qualität vertrauen.

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sowie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfberichte wurden vorsorglich zur technischen Dokumentation verlängert (max. bis 2021) und stehen Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

Nähere Informationen können Sie der Infoschrift „Ende des Ü-Zeichens für CE-gekennzeichnete Bauprodukte“ entnehmen, welche auf unserer Website www.sakretgmbh.de zum Download bereitsteht.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen unser Produktmanager, Herr Frank Schwerin, unter der Rufnummer +49 (0)3631 929-444 gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre SAKRET GmbH

Nordhausen, im November 2016